
Beabsichtigte Änderungen des Flächenwidmungsplans

Erläuterungen und planliche Darstellungen

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt, gemäß den Bestimmungen der §§ 34 und 38 ff Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 nachfolgenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes durchzuführen.

Nachfolgend werden die Beweggründe für die beabsichtigten Änderungen dargelegt sowie planlich dargestellt.

Erläuterungen:

Eingangs wird festgehalten, dass die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See über eine positive Bauflächenbilanz verfügt. Der prognostizierte Baulandbedarf für die nächsten zehn Jahre übersteigt den Bestand an gewidmetem Bauland.

Zu den einzelnen Umwidmungspunkten hat die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erwogen:

FWP-05/22 – Umwidmung der Grundstücke 777/1-T, 781/3-T, 781/4-T KG 73212 Seeboden Fläche von 1.280 m², von Grünland – Erholungsfläche in Bauland - Kurgebiet

Es soll eine Parzelle für ein Einfamilienhaus entstehen. Die Fläche ist voll erschlossen und befindet sich im Zentrum der Gemeinde. Sie grenzt südlich an Kurgebiet und nördlich an Dorfgebiet. Das bestehende Dorfgebiet steht den alten Siedlungskern von Techendorf dar und laut ÖEK ist am konkreten Standort die Tourismusfunktion vorgesehen. Deshalb soll die Umwidmung in Kurgebiet (Erweiterung des südlichen Widmungsgebietes) erfolgen.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes zu erstatten (§ 38 Abs 1 K-ROG 2021). Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt (Magistrat) gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen (§ 38 Abs 4 K-ROG).

Die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans entsprechen durch das Kärntner Raumordnungsgesetz vorgegebenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Auf das Örtliche Entwicklungskonzept und die Bauflächenbilanz wurde Bedacht genommen. Raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen im öffentlichen Interesse werden berücksichtigt. Die beabsichtigten Änderungen sind gesetzeskonform.

Sohin liegen alle Voraussetzungen für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor.

Lagepläne zu den beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans:

